

Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts in Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen und im Sozialbereich allgemein

vom 13.12.2018

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage:

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen der Flüchtlingshilfe und im Sozialbereich gewähren.
- 1.2 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch die Landesregierung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.

2. Gegenstand und Ziele der Förderung:

Gegenstand der Förderung ist das ehrenamtliche Engagement in Projekten, die der Verbesserung der Lebenssituation von hilfs- und unterstützungsbedürftigen Menschen im Saarland dienen.

Gefördert werden nach Maßgabe der Nummern 4 und 5 Sachkosten für den Aufbau ehrenamtlicher Unterstützungsangebote sowie die ehrenamtliche Begleitung und Betreuung hilfs- und unterstützungsbedürftiger Menschen im Saarland.

Ziele der Förderung sind

- die landesweite Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements,
- die Unterstützung und Qualifikation ehrenamtlich tätiger Personen
- der Auf- und Ausbau von ehrenamtlichen Netzwerken sowie
- die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements

Indikator für die Zielerreichung ist die Anzahl der geförderten Ehrenamtsprojekte.

Die Förderschwerpunkte liegen insbesondere in ehrenamtlichen Projekten in den Themenbereichen

- Menschen mit Behinderungen,
- Familienpolitik,
- Flüchtlingshilfe,
- Frauenpolitik sowie Schutz von Frauen und Kindern,
- Gesundheitsförderung und Prävention,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Seniorenhilfe
- Betreuung und Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden
- sozial benachteiligte Menschen und gegen soziale Ausgrenzung
- Heimat- und Brauchtumspflege.

Insbesondere können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- 2.1. Informationsveranstaltungen und Projekte zur Gewinnung von Menschen, die ehrenamtlich tätig sein möchten
- 2.2. Willkommens-, Begegnungs- und Mitgliederveranstaltungen
- 2.3. Professionelle Einarbeitung und Schulung sowie Begleitung ehrenamtlicher Kräfte und Koordinatoren
- 2.4. Projekte zur gesundheitlichen Vorsorge, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senioren
- 2.5. Professionelle Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche und Multiplikatoren
- 2.6. Workshops / Fachtagungen / Ehrenamtsprojekte
- 2.7. Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) für Ehrenamtliche sowie ggf. anteilige Bürokosten
- 2.8. Mietzahlungen für im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts anzumietende Räumlichkeiten.
- 2.9. Veranstaltungen und Arbeit von Initiativen zur Auszeichnung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements

- 2.10. Übernahme der Fahrtkosten, ggf. Dolmetscherkosten und sonstiger Sachkosten, die in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Begleitung und Betreuung hilfs- und unterstützungsbedürftiger Menschen (z.B. bei der Wohnungssuche, zu Behörden, zum Arzt, bei Freizeitaktivitäten, bei der Sprachförderung) entstehen
- 2.11. Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- 2.12. Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung von Informationsmaterialien in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber (MSGFuF)

3. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des Privatrechts (z.B. rechtsfähige Vereine und Verbände),
- Städte und Gemeinden, wenn sie die Anträge für ehrenamtlich Tätige in ihrem Gemeindebezirk abwickeln.
- Natürliche Personen des Privatrechts, soweit sie die Anträge für ehrenamtliche Tätigkeiten abwickeln, die offensichtlich einer gemeinnützigen Gruppierung /einem gemeinnützigen Träger zugeordnet werden können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen:

Für Vorhaben, die bereits begonnen wurden, ist gemäß § 44 LHO die Förderung **ausgeschlossen**.

Die Mittel zur Förderung sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln Dritter beziehungsweise anderweitiger Mittel der saarländischen Landesregierung oder des Bundes. Eine Förderung kann daher nur dann erfolgen, wenn bei Dritten beziehungsweise bei anderen Ressorts der saarländischen Landesregierung oder dem Bund keine passenden Förderprogramme vorhanden sind.

Im Übrigen können Pflichtleistungen anderer Kostenträger durch den Einsatz von Mitteln zur Förderung des Ehrenamtes nur qualitativ verbessert oder ergänzt werden.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung:

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt. Die Projektlaufzeit ist in der Regel identisch mit dem Haushaltsjahr. Der Bewilligungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Bewilligung (Bescheiddatum).

Wurde zuvor durch den Träger ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt und diesem durch den Zuwendungsgeber (MSGFuF) zugestimmt, beginnt der Bewilligungszeitraum schon mit diesem Datum.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3. Umfang und Höhe der Förderung

5.3.1. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für jedes Projekt maximal **5.000 €**.

5.3.2. Zuwendungen für Maßnahmen und Aufwendungen

Gewährt werden die Zuwendungen für Sachkosten der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen und Aufwendungen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Der Zusammenhang der Ausgaben mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten muss im Projektantrag nachvollziehbar dargestellt sein.

6. Verfahren:

6.1. Antragsverfahren:

Anträge sind **rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn** beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken, zu stellen; Antragsformulare sind beim MSGFuF oder online unter www.saarland.de/146826.htm erhältlich.

Auf Antrag kann vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt werden. Die positive Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn beinhaltet jedoch noch keine Entscheidung über die Bewilligung des Förderantrags.

Die Zuwendungsanträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Maßnahmeträgers,
- eine Beschreibung des Projektes und
- ein Kosten- und Finanzierungsplan für den gesamten beantragten Förderzeitraum.

6.2. Bewilligungsverfahren:

Dem MSGFuF obliegt die Bewilligung der Landesmittel.

6.3. Verwendungsnachweisverfahren:

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels eines Sachberichts und einem zahlenmäßigen Nachweis (einschließlich Kopien der Zahlungsbelege).

Abweichend davon, sind geringfügige Zuwendungen bis zu einem Betrag von 1.000 € mittels eines kurzen Sachberichts über die Durchführung des Projekts (ggf. Fotos beifügen) nachzuweisen. Ein Nachweis mittels Belege ist nicht erforderlich.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Maßnahmenende vorzulegen. Formulare sind beim MSGFuF oder online unter www.saarland.de/146826.htm erhältlich. Ziff. 6.3 Satz 2 sowie Ziff. 7.2 ANBest-P-GK finden keine Anwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestP und ANBest-P-GK zu § 44 LHO sofern nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. In-Kraft-Treten

Diese Fördergrundsätze treten zum 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Monika Bachmann

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie